

Grundsätze zur Errechnung der Ausgleichshöhe

Heranziehung als Schätzgrundlage beschränkt Billigkeitsprüfung

Jürgen Evers

Der VII. Zivilsenat des BGH führt die Rechtsprechung fort,¹ mit der die „Grundsätze“ zur allgemeinen Schätzgrundlage erhoben worden sind.² Im Streitfall wehrte sich eine Vertriebsgesellschaft erfolgreich dagegen, dass der Anwartschaftsbarwert der unternehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (bAV) vom Berufungsgerecht nicht anspruchsmindernd berücksichtigt worden war. Unter Aufhebung des Urteils wurde die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Ausgleichs an das Berufungsgerecht zurückverwiesen, weil die ausgleichsmindernde Berücksichtigung der bAV nach den Bestimmungen der „Grundsätze“ rechtsfehlerhaft verneint worden sei.

In der Begründung heißt es, Ziffer V. der „Grundsätze Sach, Leben und Kranken“ sowie VI. der „Grundsätze Bauspar“ gingen sämtlich davon aus, dass wegen einer unternehmerfinanzierten bAV ein Ausgleich insoweit nicht entstehe, wie der Vertreter Versorgungsleistungen erhalten oder zu erwarten habe. Der kapitalisierte Barwert bzw. der Kapitalwert der Versorgung sei von dem ermittelten Ausgleichswert abzuziehen. Die Bestimmungen der „Grundsätze“ seien wegen ihrer Anwendung über den Bezirk des OLG Frankfurt/Main hinaus wie reversible Rechtsnormen zu behandeln. Das Revisionsgericht könne sie frei auslegen, da ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Handhabung bestehe. Die „Grundsätze“ seien nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie ihr Wortlaut von verständigen und redlichen Durchschnittsadressaten unter Berücksichtigung der von den beteiligten Verbänden verfolgten Zwecke verstanden werde.

Bei der Auslegung sei der Kompromisscharakter der „Grundsätze“ zu berücksichtigen. Diesem entspreche es, dass sie nur einheitlich als Ganzes angewendet werden könnten. Die ergänzende Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtspunkten sei bei der Bemessung des Ausgleichs nach den „Grundsätzen“ zwar nicht prinzipiell ausgeschlossen. Ob sich der Unternehmer zur Finanzierung der bAV vertraglich verpflichtet habe oder nicht, sei aber nicht relevant. Sinn und Zweck der Anrechnungsbestimmungen be-

stünden darin, eine doppelte Belastung des Unternehmers durch die Finanzierung der bAV zu vermeiden, zumal der Unternehmer damit eine an sich dem Vertreter obliegende Aufgabe übernehme.

Die „Grundsätze“ verfolgten den Zweck, die Höhe des angemessenen Ausgleichs global zu errechnen. Bei ihrer Auslegung sei zu berücksichtigen, dass in den Anrechnungsbestimmungen nicht auf die Verhältnisse im Einzelfall abzustellen sei, sondern generell eine ausgleichsmindernde Berücksichtigung vorgesehen werde. Insoweit sei für eine einzelfallbezogene Billigkeitsprüfung kein Raum.

„Grundsätze“ ohne Einzelfallbezug

Der anspruchsmindernden Berücksichtigung der unternehmerfinanzierten bAV stehe auch nicht entgegen, dass eine vertragliche Vereinbarung, die unter Ausschluss anderer Billigkeitsgesichtspunkte im Voraus die anspruchsmindernde Berücksichtigung der bAV anordne, wegen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB unwirksam sei. Es stehe dem Vertreter nämlich frei, die „Grundsätze“ als Schätzgrundlage heranzuziehen. Einigten sich die Parteien des Vertretervertrages nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf die Anwendung der „Grundsätze“, so sei die Schutznorm des § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB nicht anwendbar. Dass einzelne Klauseln gesetzlichen Maßstäben nicht vollständig entsprechen, stehe einer gesamthaft erfolgenden Anwendung der „Grundsätze“ als Schätzgrundlage nicht entgegen.

Habe der Vertreter die wegen ihres Kompromisscharakters nur einheitlich als Ganzes heranzuziehenden „Grundsätze“ als Grundlage zur Schätzung eines Mindestausgleichsbetrags herangezogen, sei zwar die ergänzende Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtspunkten bei der Bemessung des Ausgleichs nicht prinzipiell ausgeschlossen. Für eine Modifikation der „Grundsätze“ durch einen darin nicht vorgesehenen Zuschlag wegen fallbezogener Besonderheiten bestehe jedoch kein Anlass, wenn der Vertreter die „Grundsätze“ als Grundlage zur Schätzung eines Mindestausgleichsbetrags heranziehe, ohne

dazu gezwungen zu sein. Die Entscheidung stellt Vertreter, die die „Grundsätze“ mangels Vereinbarung als Schätzgrundlage heranziehen müssen, schlechter als solche, deren Agenturvertrag sie einbezieht. Letztere können sich auf die Unwirksamkeit von Anrechnungsklauseln berufen. Im Übrigen bleibt der Unternehmer an die „Grundsätze“ gebunden, weil § 89 b Abs. 4 Satz 1 HGB eine einseitig zwingende Norm ist³ und dies der gesetzlichen Wertentscheidung des § 306 Abs. 1 BGB entspricht.

Eine Privilegierung des Unternehmers durch den Topos der „Grundsätze“ als unteilbares Ganzes ist aber nicht nur mit der gesetzlichen Wertentscheidung unvereinbar. Sie ist auch sachlich nicht geboten. Für die Bemessung des Ausgleichswerts nach Ziffer I – III der „Grundsätze“ ist es unerheblich, ob eine unternehmerfinanzierte bAV besteht. Die Option der „Grundsätze“, wegen besonderer Umstände eine Gutachterstelle anzurufen,⁴ spricht dagegen, die Geltendmachung anspruchserhaltender Billigkeitsaspekte gegenüber einer bAV auszuschließen.⁵ Ebenso wenig entspricht es prima vista der Billigkeit, dem Vertreter die Möglichkeit abzuschneiden, gegen die Anspruchsminderung einzuwenden, dem Unternehmer durch den Aufbau der Vertreterorganisation seiner Führungslinie einen besonderen Vorteil verschafft zu haben.⁶



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 Urt. v. 8.5.2014 – VII ZR 282/12 – VertR-LS – DVAG 27 –.
- 2 Urt. v. 23.11.2011 – VIII ZR 203/10 – VertR-LS – DVAG 27 – = VW 12, 199.
- 3 Vgl. BGH, Urt. v. 11.10.1990 – I ZR 32/89 – VertR-LS 14 – Thermodachelemente –.
- 4 BGH; Urt. v. 21.5.1975 – I ZR 141/74 – VertR-LS 21.
- 5 Vgl. dazu im Einzelnen Evers/Kiene, ZfV 01, 618 = Sonderdruck S. 9 ff.
- 6 Vgl. dazu Küstner, v, Manteuffel & Evers, Der Ausgleichsanspruch des Versicherungs- und Bausparkassenvertreters, Ziff. 2.2.